

«Minder-Initiative» möglichst risikolos umsetzen

Derzeit ist noch völlig offen, wie die «Abzocker-Initiative» umgesetzt wird. Damit sie für die Unternehmen nicht zu grossen Risiken führt, sind einige wichtige Punkte zu beachten. Der Bundesrat hat für die Erarbeitung der Verordnung ein Jahr Zeit. **LUKAS HANDSCHIN**

Am 3. März hat das Volk die «Abzocker-Initiative» des Unternehmers Thomas Minder mit grossem Mehr angenommen. Die neuen Bestimmungen gelten für kotierte Unternehmen mit Sitz in der Schweiz. Die entsprechende Bundesratsverordnung wird vermutlich nächstes Jahr in Kraft treten. Es stellt sich die Frage der Umsetzung. Die Strafbestimmungen (auch wenn noch nicht absehbar ist, wie sie genau umgesetzt werden) zwingen Unternehmen, keine Risiken einzugehen.

Im Mittelpunkt stehen dabei die Vorschriften über die Rechte der Generalversammlung (GV) bei der Festlegung der Entschädigung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung, das Verbot bestimmter Entschädigungsformen und die zwingende jährliche Wahl des Verwaltungsrats. Die Änderungen aus Unternehmenssicht sind wesentlich – immerhin bestehen in der Umsetzung gewisse Handlungsspielräume.

Jährliche Abstimmung an der GV über die Gesamtsumme aller Vergütungen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats: Nach dem Wortlaut der Initiative genügt eine jährliche Abstimmung über die Gesamtsumme aller Vergütungen an Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Beirat. Teilweise wird vertreten, dass für jede Kategorie eine Abstimmung stattfinden muss, keinesfalls verlangt aber sind Abstimmungen der Generalversammlung über jeden einzelnen Betrag.

Weiter ist es möglich, über die Gesamtsumme vorher abzustimmen. Im Ergebnis genehmigt dann die GV in Bezug auf diese Vergütungen ein Budget, innerhalb dessen der Verwaltungsrat handeln kann. Eine vorbehaltlose Anstellung eines Mitglieds der Geschäftsleitung ist immer möglich, wenn die Anstellung durch das genehmigte Budget abgedeckt ist. Es sollte auch möglich sein, nicht nur das Budget

für das laufende Jahr durch die GV genehmigen zu lassen, sondern auch für Folgejahre. Nur dann können mehrjährige Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die nicht dem Vorbehalt der Genehmigung durch die GV unterworfen werden.

Jährliche Wahl des Verwaltungsrats: Die Generalversammlung wählt jährlich den Verwaltungsratspräsidenten und einzeln die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Vergütungsausschusses sowie den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Norm ist ein klassisches Shareholder-Value-Anliegen und fördert die Aktionärsrechte. Sie dient den Interessen eher kurz-

Die jährliche Wahl der Verwaltungsräte stärkt besonders die Rolle von Hedge Funds.

fristig denkender Aktionäre und stärkt besonders die Rolle von Hedge Funds. Neu ist auch die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreeters durch die Generalversammlung.

Elektronische Fernabstimmung, keine Organ- und Depotstimmrechtsvertretung: Die elektronische Fernabstimmung soll Aktionären ermöglichen, in Echtzeit ihre Stimme abzugeben, ohne an der Versammlung anwesend zu sein. Diese Möglichkeit der elektronischen Fernabstimmung war im indirekten Gegenvorschlag bereits enthalten. Der Bundesrat wird hier sicher vernünftige Übergangsfristen festsetzen, und die Anbieter von GV-Dienstleistungen werden Angebote entwickeln, die von den betroffenen Unternehmen gewählt werden können. Weiter wird die Organ- und Depotstimmrechtsvertretung untersagt. Das führt dazu, dass

nur noch der unabhängige Stimmrechtsvertreter für Aktionäre als Vertreter zur Verfügung steht.

Verbot von Abgangsentschädigungen, Vergütungen im Voraus und «Prämien für Firmenkäufe»: Verboten sind Abgangsentschädigungen und Entschädigungen, die wirtschaftlich einer Abgangsentschädigung entsprechen. Besteht eine Gegenleistung, wie Beratungsdienstleistungen, liegt keine Abgangsentschädigung vor. Ein allfälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung wäre als verdeckte Gewinnausschüttung zurückzufordern. Es wird dazu aber auch die Meinung vertreten, dass ein Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung ein Hinweis auf eine faktische oder verdeckte Abgangsentschädigung ist, die ebenfalls verboten ist.

Wenn keine Risiken eingegangen werden sollen, muss die «Entschädigung nach dem Abgang» durch eine Kombination von langer Anstellungsdauer und Freistellung geleistet werden. Möglich sind solche Modelle aber nur, wenn die GV die budgetierten Lohnsummen vorher genehmigt hat. Verboten sind weiter Entschädigungen im Voraus. Solche Entschädigungen liegen beispielsweise vor, wenn Personen für Nachteile entschädigt werden sollen (zum Beispiel Verlust von Aktienoptionen), wenn sie die Stelle wechseln.

Die Praxis wird auf dieses Verbot reagieren, indem die bisherige «Vergütung im Voraus» mit dem Salär kombiniert wird und nicht mehr am Anfang separat ausbezahlt oder gewährt wird. In der Bundesratsverordnung sollte dazu unbedingt klargestellt werden, dass Beiträge für den Einkauf in Pensionskassen nicht von diesem Verbot erfasst sind. Wenn der Arbeitgeber einem ausländischen Mitarbeiter, der aus einem Land stammt, das kein BVG-analoges System kennt, den Einkauf in die Pensionskasse finanziert, dann liegt

darin nicht eine «Vergütung im Voraus». Schliesslich sind Prämien «für Firmenkäufe und -verkäufe» verboten. Die Vorschrift ist klar; was sie soll, weniger. Offensichtlich geht es um die Befürchtung, dass «Firmenkäufe und -verkäufe» teilweise nur deshalb abgewickelt werden, weil dafür Prämien bezahlt werden, und die Aktionäre dadurch geschädigt werden.

Keine zusätzlichen Arbeitsverträge mit anderen Gruppengesellschaften, keine Delegation der Geschäftsführung an eine juristische Person: Die Geschäftsführung kann jetzt schon nicht an eine juristische Person delegiert werden. Die Vorschrift ergibt sich aus der Befürchtung, dass die Bestimmungen der Initiative durch zusätzliche Arbeits- und Beraterverträge mit anderen Gruppengesellschaften umgangen werden. Die Anstellung der Geschäftsleitung bei einer besonderen Managementgesellschaft sollte aber weiterhin möglich sein, solange sichergestellt ist, dass die Generalversammlung über die Höhe der Gesamtvergütung abstimmen kann. Eine solche Abstimmung verlangt nicht zwingend, dass die betroffenen Personen auch bei der (kotierten) Gesellschaft, die abstimmt, angestellt sind.

Grundlagen der Entschädigung in den Statuten: Neu müssen die «Höhe der Kredite, Darlehen und Renten an die Organmitglieder, deren Erfolgs- und Beteiligungspläne und deren Anzahl Mandate ausserhalb des Konzerns sowie die Dauer der Arbeitsverträge der Geschäftsleitungsmitglieder» in den Statuten geregelt werden. Die Festlegung dieser Parameter wird damit zu einer Kompetenz der GV. Diese Bestimmungen hätten nach dem indirekten Gegenvorschlag im Vergütungsreglement geregelt werden müssen.

.....
Lukas Handschin ist Ordinarius für Privatrecht an der Universität Basel und Rechtsanwalt.